



# **Amtsblatt**

**Nr. 9/2006 vom 16. Mai 2006 –14. Jahrgang**

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>(Seite)</b>	
<b>I. Bekanntmachungen</b>	2	Fundsachen in den ServiceBüros
	2	Öffentliche Versteigerung
	3	Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.05.2006
	4	Öffentliche Zustellung
	4	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Bekanntmachung**

In den ServiceBüros Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Nevigles warten verschiedene Fundsachen auf ihre Besitzer.

In allen ServiceBüros sind neben Fahrrädern und Handys diverse Schmuckstücke wie Ringe, und Armbänder abgegeben worden.

Die Eigentümer können ihre verlorenen Gegenstände zu den folgenden Öffnungszeiten in den ServiceBüros abholen:

<b>Montag</b>	8 - 16 Uhr
<b>Dienstag</b>	8 - 15 Uhr
<b>Mittwoch</b>	8 - 15 Uhr
<b>Donnerstag</b>	8 - 18 Uhr
<b>Freitag</b>	8 - 12 Uhr

**Bekanntmachung**

Nicht abgeholte Fundsachen werden im Rahmen einer

**Öffentlichen Versteigerung**

**am 30.05.2006  
ab 11.00 Uhr,  
im Bereich des Rathaus-Innenhofes,  
Zugang über den Eingang Friedrich-Ebert-Str. 192,**

versteigert.

Eine Besichtigung der Fundsachen ist zwischen 10.30 Uhr und 11.00 Uhr möglich.

Bis einschließlich 29.05.2006 besteht die Möglichkeit, in den ServiceBüros der Stadt Velbert eventuelle Ansprüche nachweislich geltend zu machen.

Zur Versteigerung stehen folgende Gegenstände an:

- 34 Fahrräder
- 28 Handys
- 5 Uhren
- 3 Kinderwagen
- verschiedene Schmuckstücke und  
weitere Gegenstände

Im Auftrag  
Bernd Hollstein

---

**Satzung**  
**zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**(Erschließungsbeitragssatzung)**  
**vom 10.05.2006**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat in seiner Sitzung am 09.05.2006 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehört auch der Anteil der Straßenentwässerung an den Stadtentwässerungsanlagen, der mit einem Einheitssatz von 26,15 Euro pro qm Verkehrsfläche (einschließlich der Parkflächen) festgesetzt wird. Die Kosten für die Sinkkästen, Einlaufschächte einschließlich der Abdeckroste und die Zuleitungen und Anschlüsse an die Straßenleitung werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und sind nicht Bestandteil des Einheitssatzes nach Satz 1.

2. § 15 *Überleitungsbestimmungen* erhält folgende Fassung:

Für Erschließungsanlagen, deren Kanalisation bis zum 31.05.2006 technisch fertiggestellt ist, finden folgende Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 2 (alte Fassungen) weiterhin Anwendung:

**Fertigstellung der Kanalisation bis zum 31.12.1992 = 8 Euro**

**Fertigstellung der Kanalisation bis zum 31.05.2006 = 21,70 Euro**

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 10.05.2006

Freitag  
Bürgermeister

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) werden der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Velbert und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2003 vom 13.05.2005 für

Herrn Halil Tura,  
letzte bekannte Anschrift Weinbergstr. 22 in 42553 Velbert,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 17.05.06

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Riedl  
Sachbearbeiter

---

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Fliesen- und Natursteinarbeiten
- Feuerwehrfahrzeug
- Gussasphaltarbeiten
- Parkettarbeiten
- Kanal- und Straßenbau
- Fliesenarbeiten

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden